

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 18.02.2013
Name Faßnacht
Durchwahl 0711 231-5385
Aktenzeichen 3-112/47/54
(Bitte bei Antwort angeben)

— nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Kleine Anfrage der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch, Dr. Bernhard Lasotta und Alexander
Throm CDU

- Polizeireform: Auswirkungen der Reform im Land- und Stadtkreis Heilbronn

— - Drucksache 15/2932

Ihr Schreiben vom 28. Januar 2013

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Innenministerium beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministeri-
um für Finanzen und Wirtschaft wie folgt:

- 1. In welchen landeseigenen und nicht landeseigenen Immobilien sind heute die Dienststellen der Polizei im Land- und Stadtkreis Heilbronn jeweils untergebracht?*
- 2. Welche weitere Verwendung für diese Immobilien wurde der am 18. Dezember 2012 vorgestellten Kostenkalkulation jeweils zugrunde gelegt?*

Zu 1. und 2.:

Gemeinde	Anschrift	L/A*	heutige Dienststelle	weitere Verwendung
Bad Friedrichshall	Kochendorf Friedrichshaller Str. 32	L	Polizeiposten	wie bisher
Bad Rappenau	Babstadter Str. 11	A	Polizeiposten	wie bisher
Bad Wimpfen	Hauptstr. 41	A	Polizeiposten	wie bisher
Brackenheim	Theodor-Heuss- Str. 12	A	Polizeiposten	wie bisher
Eppingen	Brettener Str. 57	L	Polizeirevier	wie bisher
Güglingen	Marktstr. 12	A	Polizeiposten	wie bisher
Gundelsheim	Obergriesheimer Str. 5	A	Polizeiposten	wie bisher
Ilsfeld	Charlottenstr. 5	A	Polizeiposten	wie bisher
Lauffen	Stuttgarter Str. 19	L	Polizeirevier	wie bisher
Möckmühl	Untere Gasse 12	A	Polizeiposten	wie bisher
Neckarsulm	Binswanger Str. 1	L	Polizeirevier	wie bisher
Neuenstadt	Hauptstr. 10	L	Polizeiposten	wie bisher
Obersulm	Rathausgasse 12	A	Polizeiposten	wie bisher
Offenau	Wehräcker 3	L	Polizeihundeführer	wie bisher
Schwaigern	Gemminger Str. 23	A	Polizeiposten	wie bisher
Untergruppenbach	Kirchstr. 2/1	A	Polizeiposten	wie bisher
Weinsberg	Haller Str.17	A	Polizeirevier	wie bisher
Weinsberg	Im Eisenhut 1	L	Autobahn- und Ver- kehrspolizei	wie bisher
Heilbronn	Karlstraße 108- 112	L	Polizeidirektion	Regionalpräsidium Heilbronn
Heilbronn	Karlstraße 119	L	Polizeidirektion	Verkauf nach Freimachung
Heilbronn	Bahnhofstr. 35	L	Polizeidirektion, Kriminalpolizei	Verkauf nach Freimachung
Heilbronn	John-F.- Kennedy-Str. 14	L	Polizeirevier, Polizeidirektion	Polizeirevier
Heilbronn	Rollwagstraße 16	L	Polizeiposten	wie bisher
Heilbronn- Böckingen	Neckargartacher Str. 108	A	Polizeirevier	wie bisher
Heilbronn-	Wimpfener Weg	A	Polizeiposten	wie bisher

Kirchhausen	1			
Heilbronn-Neckargartach	Biberacher Str. 12	A	Polizeiposten	wie bisher
Heilbronn-Sontheim	Hauptstr. 7	A	Polizeiposten	wie bisher
Heilbronn-Böckingen	Schuchmannstr. 2	A	Polizeiposten	wie bisher
Heilbronn-Neckargartach	Im Neckargarten 5	L	Wasserschutzpolizei	wie bisher

*L: Landeseigen

A: Anmietung

3. Wann soll eine ggf. geplante Nutzungsaufgabe der Immobilien durch die Polizei jeweils erfolgen?

Zu 3.:

Eine Nutzungsaufgabe kann erfolgen, sobald die notwendigen Arbeitsplätze am künftigen Standort zur Verfügung stehen. Nach den Erhebungen, die im Zuge der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Polizeistrukturereform in einem ersten Schritt durchgeführt wurden, werden dazu teilweise Anpassungsarbeiten an Bestandsgebäuden, Neubaumaßnahmen oder Anmietungen erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen müssen jetzt im weiteren Verfahren konzeptionell, planerisch und kostenmäßig konkretisiert werden. Die Umsetzung wird dann nach Dringlichkeitsgesichtspunkten und im Rahmen der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung erfolgen.

4. Wie viele Bedienstete der Polizei sind derzeit in den einzelnen Organisationseinheiten im Land- und Stadtkreis Heilbronn jeweils beschäftigt (mit Angabe, inwieweit es sich hierbei jeweils um Angehörige der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei oder von Bediensteten des Nichtvollzugsdienstes, in Voll- oder Teilzeit, handelt)?

Zu 4.:

Die Personalstärke der Polizeidirektion Heilbronn – Stand Januar 2013 – stellt sich wie folgt dar:

	gesamt	davon Vollzeit	davon Teilzeit
Personalstärke gesamt	873	771	102
Schutzpolizei	635	595	40
Kriminalpolizei	125	116	9
Nichtvollzug	113	60	53

5. *Inwieweit müssen Bedienstete der Polizei im Land- und Stadtkreis Heilbronn damit rechnen, dass ihre Stelle im Zuge der Umsetzung der Polizeireform gegen ihren Willen mit einer anderen Person besetzt wird?*

Zu 5.:

Durch die Auflösung der bestehenden Organisationen wird es die bisherigen Stellen und Funktionen in der neuen Struktur so nicht mehr geben. Erforderliche Personalumsetzungen orientieren sich zwar an den dienstlichen Erfordernissen, wobei im Rahmen personalwirtschaftlicher Maßnahmen weitgehend der Grundsatz „Personal folgt Aufgabe“ zum Tragen kommen wird, erfolgen aber möglichst sozialverträglich.

Es ist beabsichtigt, den eigentlichen Personalmaßnahmen ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) vorzuschalten. Dieses ist ein strukturiertes Verfahren, in dem neben Verwendungswünschen und Negativabgrenzungen auch soziale und wirtschaftliche Belange der Beschäftigten erhoben werden, um sie im Rahmen der zu treffenden Versetzungsentscheidungen angemessen berücksichtigen zu können. Das IBV dient dazu, die Grundlagen dafür zu schaffen, möglichst persönliche Härten zu vermeiden. Den persönlichen Anliegen der betroffenen Beschäftigten soll möglichst entgegengekommen werden. Dienstliche und fachliche Belange zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und zur Umsetzung der Reformziele müssen letztlich einzelfallbezogen mit den persönlichen Interessen der Beschäftigten abgewogen werden.

6. *Für welche der unter Frage 4 zu nennenden Bediensteten, bzw. Gruppe von Bediensteten, wird aufgrund der Umsetzung der Polizeireform ihr Arbeitsplatz künftig wegfallen (mit Angabe, wo diese Aufgabe künftig wahrgenommen wird)?*

Zu 6.:

Ein großer Teil der Angehörigen der Polizei ist nicht von einem Arbeitsplatzwechsel betroffen. So verbleiben beispielsweise die Beschäftigten der Polizeireviere, der Polizeiposten, der künftigen Kriminalkommissariate sowie jene Beschäftigte aus dem Leitungs- und Querschnittsbereich, die bereits derzeit am neuen Standort der künftigen regionalen Polizeipräsidien Dienst verrichten, am bisherigen Dienstort. Hinzu kommen die Beschäftigten der Verkehrspolizei, deren Präsenz am bisherigen Dienstort auch weiterhin erforderlich ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann in Anbetracht des noch bevorstehenden Interessenbekundungsverfahrens (IBV) keine valide Aussage zu den im Ergebnis tatsächlich von einem Dienstortwechsel betroffenen Beschäftigten und deren künftigen Arbeitsplatz getroffen werden.

Um einen ersten Anhaltspunkt zur möglichen Anzahl der betroffenen Beschäftigten zu erhalten, konnte die vorläufige Erhebung nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Personal folgt Aufgabe“ durchgeführt werden. Die genaue Größe und Zusammensetzung der tatsächlich betroffenen Beschäftigungsgruppe lässt sich jedoch aufgrund der noch ausstehenden Erkenntnisse aus dem IBV und deren Berücksichtigung im Zuge der sozialverträglichen Umsetzung nicht bestimmen.

Das Personalkonzept des Polizeipräsidiums Heilbronn geht derzeit davon aus, dass kein Beschäftigter der ehemaligen Polizeidirektion Heilbronn von einem Dienstortwechsel über den bisherigen Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion hinaus betroffen ist. Die Abweichung zur Anzahl der in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigten Beschäftigten (Ziffer 7) resultiert aus der Fortentwicklung des Personalkonzepts.

7. *Welche Kosten für Personalmaßnahmen (z. B. Trennungsgelder, Umzugskosten etc.) für derzeitige Bedienstete der Polizei im Land- und Stadtkreis Heilbronn wurden der am 18. Dezember 2012 vorgestellten Kostenkalkulation jeweils zugrunde gelegt?*

Zu 7.:

Für Personalmaßnahmen sind Kosten für Telearbeitsplätze, Trennungsgeld und Umzugskosten in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eingeflossen. Landesweit wurde von 200 zusätzlichen Telearbeitsplätzen ausgegangen. Dafür entstehen Kosten von 1.200 Euro pro Jahr und Telearbeitsplatz. Diese Kosten wurden im Zeitraum von 2014 bis 2017 in die Kalkulation eingerechnet.

Die Kalkulation für Trennungsgeld und Umzugskosten basiert auf einer Erhebung auf Grundlage der Planungen mit Stand November 2012. Diese ergab, dass im Land- und Stadtkreis Heilbronn voraussichtlich rund 10 Beschäftigte ihren bisherigen Dienstbereich verlassen werden. Auf Grund der anzunehmenden Verteilung der Wohnsitze der Beschäftigten wurde für die Hälfte dieser Beschäftigten ein Pauschalbetrag von jeweils 5.000 Euro in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eingerechnet. Die Höhe des Pauschalbetrags entspricht den Erfahrungswerten aus der Verwaltungsstrukturreform.

8. Welche Investitionen bei Dienststellen der Polizei im Land- und Stadtkreis Heilbronn wurden der am 18. Dezember 2012 vorgestellten Kostenkalkulation jeweils zugrunde gelegt?

Zu 8.:

Nach den bisherigen Überlegungen, die jetzt im weiteren Verfahren konzeptionell, planerisch und kostenmäßig zu überarbeiten sind, wurden für den Land- und Stadtkreis Heilbronn voraussichtlich bauliche Investitionen in Höhe von rund 21 Mio. Euro in die Kostenkalkulation eingestellt.

9. Welche sonstigen Ausgaben, die örtlich im Land- und Stadtkreis Heilbronn wirksam werden, wurden der am 18. Dezember 2012 vorgestellten Kostenkalkulation jeweils zugrunde gelegt?

Zu 9.:

Im Rahmen der Umsetzung der Polizeistrukturreform sind durch die Bündelung und Verlagerung von Aufgaben (luK-)Arbeitsplatzumzüge erforderlich. Auf Basis der mo-

mentanen Planungen sind im Land- und Stadtkreis Heilbronn rund 210 (IuK-) Arbeitsplätze (brutto) umzuziehen. Zur Ermittlung der einmaligen voraussichtlichen Umzugskosten wurden 300 Euro pro Arbeitsplatz zugrundegelegt, wie sie z. B. beim Umzug des Regierungspräsidiums Stuttgart entstanden sind.

Darüber hinaus erfordert die Umsetzung der Polizeistrukturereform, dass zahlreiche IT-Fachverfahren sowie weitere technische Geräte und Ausstattungsgegenstände den neuen organisatorischen Strukturen angepasst werden. Hierfür wurden insgesamt 1,5 Mio. Euro sowie für aktuell noch nicht absehbare Kostenfaktoren insgesamt 1,0 Mio. Euro in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einberechnet. Diese Kosten können nicht landkreisscharf aufgeteilt werden.

10. Welche reformbedingten Minderbedarfe/Einnahmen, die örtlich im Land- und Stadtkreis Heilbronn wirksam werden, wurden der am 18. Dezember 2012 vorgestellten Kostenkalkulation jeweils zugrunde gelegt (mit Angabe, zu welchem Zeitpunkt diese Einnahme wirksam wird)?

Zu 10.:

Bezogen auf den Land- und Stadtkreis Heilbronn belaufen sich die Einnahmen aus Grundstücksverkäufen voraussichtlich auf rund 3 Mio. Euro. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Minderbedarfe bzw. Einnahmen steht in Abhängigkeit von der tatsächlichen liegenschaftlichen Realisierung (siehe Ausführungen zu Ziffer 3).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Reinhold Gall MdL

Innenminister